

WELSCHKORN-Geister

Narrenzunft der Welschkorngeister Denzlingen e. V.
Mitglied im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte

Welschkorngeister Denzlingen e. V. • Postfach 1161 • 79211 Denzlingen



Häsordnung

der

Denzlinger Narrenzunft der Welschkorngeister e.V.

www.welschkorngeister.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN:DE42 6805 0101 0020 0503 53
Volksbank Breisgau Nord eG, IBAN: DE53 6809 2000 0060 4764 11

Häsordnung

1. Der interne Häsrat der Narrenzunft der Welschkorngeister Denzlingen e.V. setzt aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. Obergeist
 - b. Stellvertreter
 - c. Jugendleiter
 - d. Häswart

2. Der Häsrat wird auf 2 Jahre in der Hästrägersitzung von den Hästrägern gewählt.

3. Der Stellvertreter
Um mehrere Veranstaltungen gleichzeitig besuchen zu können, oder in Abwesenheit des Obergeistes, müssen für diesen Fall Stellvertreter ernannt werden. Die Anzahl der Stellvertreter bleibt dem Obergeist überlassen.

4. Der Jugendleiter
Der Jugendleiter befasst sich mit den Belangen und Sorgen der Jugend, sowie Aktivitäten unter dem Jahr.

5. Häswart
Der Häswart ist für die komplette Häsverwaltung sowie Bestellungen von Bekleidung verantwortlich.

6. Der Welschkorngeist
Das Welschkornhäs setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
Gelber Spitzhut, Maske, gelb-grüner Umhang mit Denzlinger Wappen (auf der Rückseite eingestickte Häsnummer, die vom Häsrat zugeteilt wird), gelber Häsorden, braune Kniebundhose, gelbe Strümpfe, gelber Pullover, braune Handschuhe, braune Halbschuhe und Welschkornkolben.
Das nähere wird im Kostümbuch erläutert.

7. Das Häs
Das Häs muss beim Eintritt in die Zunft der Welschkorngeister, die dem Verband der Oberrheinischen Narrenzünfte e.V. und den im Kostümbuch des vorbezeichneten Verbandes niedergelegten Grundsätzen entsprechen und in Form und Farbe einheitlich sein. Das Häs und alle weiteren Kleidungsstücke mit Zunftemblem dürfen nicht ausgeliehen werden und dürfen beim Schnurren und Besuch von Veranstaltungen nur in Gemeinschaft der Welschkorngeister getragen werden, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Obergeistes.

8. Die Maske

Die Maske ist grundsätzlicher Bestandteil des Häses und bleibt Eigentum der Zunft, da sie von dieser bezahlt wird. Der Maskenträger muß mindestens 12 Jahre alt sein. Beim Ausscheiden des Hästrägers ist die Maske an die Zunft zurückzugeben, ebenso bei Übernahme einer anderen Maske. In Ausnahmefällen entscheidet über die Anschaffung einer zweiten Maske bei aktiven Hästrägern der Häsrat, in den übrigen Fällen der Narrenrat.

Bei Beschädigung der Maske haftet der Hästräger. Während der Umzüge darf die Maske so lange nicht abgenommen werden, bis sie der Obergeist selbst abnimmt oder er die Erlaubnis erteilt.

9. Die Hästräger

Die Hästräger der Zunft sind ein wesentlicher Bestandteil der Gemeinschaft, deshalb werden Veranstaltungen im Häs gemeinsam besucht. Falls mehrere Termine wahrgenommen werden müssen, beträgt die zu entsendete Zahl mindestens 5 Personen. Es ist grundsätzlich untersagt, Veranstaltungen allein im Häs zu besuchen. Wollen verschiedene Mitglieder gemeinsam einen Besuch durchführen, so ist die Zustimmung des jeweiligen Obergeistes erforderlich. Abendveranstaltungen dürfen erst ab 18 Jahren besucht werden, solange kein Erziehungsberechtigter anwesend ist oder keine schriftliche Erlaubnis der Eltern mit benannter Aufsichtsperson vorhanden ist. Das Verbleiben einzelner Mitglieder im Häs bei Veranstaltungen, wenn sich die Zunft offiziell verabschiedet hat, ist nur nach Abmeldung beim Obergeist möglich. Auf Abendveranstaltungen in Hallen darf das Oberteil des Häses nach Einwilligung des Obergeistes um 22:00 Uhr ausgezogen werden, sofern ein Zunft T-Shirt oder Pullover getragen wird, so dass das Erscheinungsbild wieder einheitlich ist.

10. Schnupperhästräger

Der Schnupperhästräger hat die gleiche Bekleidungs Vorschrift wie die Hästräger. Der Schnupperhästräger besitzt jedoch keinen Häsorden und keinen Kolben, dies ist ihm erst ab der Eingliederung gestattet.

Über die Aufnahme des Schnupperhästrägers bestimmt der Narrenrat.

11. Einwilligung

Vor der Häsübergabe hat der Träger unterschriftlich zu betätigen, dass er die Zunftsatzung und Häsordnung einhalten und das Häs sowie die dazu gehörenden Gegenstände pfleglich behandeln wird.

12. Haftung

Der Hästräger verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf jeden Fall, für den von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schaden aufzukommen. Eltern haften für ihre Kinder, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Hästräger verpflichten sich, den Anordnungen des Obergeistes unbedingt Folge zu leisten. Sollte ein wirklicher Grund für eine Beschwerde eines Hästrägers bestehen, so ist diese schriftlich an den Häsrat zu richten. Sollte der Hästräger mit der Entscheidung des Häsrates nicht einverstanden sein, so kann er eine weitere schriftliche Beschwerde an den Narrenrat richten.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung bleiben die Anordnungen des Obergeistes aufrechterhalten.

13. Verhalten

Der Welschkorngeist verpflichtet sich, gute Freundschaft und Treue zu wahren und sich allzeit anständig aufzuführen, sodass das Ansehen der Narrenzunft nicht geschädigt wird.

Bei Verstößen gegen die Häsordnung kann die Teilnahme an Veranstaltungen verweigert werden. Gegen die Entscheidung des Häsrates kann schriftlich Beschwerde beim Narrenrat eingelegt werden.

Die Sauberkeit eines Geistes wird auch nach außen hin gezeigt, indem der Träger sein Häs immer in tadellosem Zustand hält und eventl. verlorengegangene Teile sofort ersetzt.

14. Verleihen von Häs

Grundsätzlich verboten ist das Ausleihen des Häses. Es darf nur vom Eigentümer selbst getragen werden. Das Häs darf auch nicht unter Familienangehörigen ausgeliehen werden, wenn das betreffende Familienmitglied kein Hästräger ist. Ausnahme: Durch ein Mitglied des Narrenrates wird dies genehmigt.

15. Pflichten

Alle Hästräger haben die Pflicht, Plaketten der Zunft zu verkaufen, sowie sich an Thekendiensten, Auf- und Ab- bauarbeiten an vereinseigenen Veranstaltungen zu beteiligen. Ebenso hat jeder Hästräger die Hästrägersitzungen zu besuchen. Wer verhindert ist hat sich beim Obergeist abzumelden.

16. Vereinbarung

Jeder Hästräger verpflichtet sich, bei dem Kauf eines Häses die Vereinbarung zu unterschreiben und somit anzuerkennen.

Erst dann ist er berechtigt, das Häs zu tragen.

WELSCHKORN-Geister

Narrenzunft der Welschkorngeister Denzlingen e. V.
Mitglied im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte



Name: _____

Mit seiner Unterschrift erkennt der Hästräger die ihm übergebene Häordnung und Vereinssatzung als verbindlich an.

Unterschrift: _____

Unterschrift der Eltern: _____

www.welschkorngeister.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN: DE42 6805 0101 0020 0503 53
Volksbank Breisgau Nord eG, IBAN: DE53 6809 2000 0060 4764 11